

WESTWING

VERGÜTUNGSBERICHT

2021





**Vergütungsbericht der Westwing Group AG
(nunmehr Westwing Group SE) gemäß § 162 AktG**

I.	Rückblick auf das Geschäftsjahr aus Vergütungssicht	4
II.	Vergütung der Mitglieder des Vorstands	4
III.	Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats	13
IV.	Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG	15

VERGÜTUNGSBERICHT DER WESTWING GROUP AG (NUNMEHR WESTWING GROUP SE) GEMÄSS § 162 AKTG

PRÄAMBEL

Der Vergütungsbericht erläutert detailliert die **gewährte und geschuldete Vergütung** der ehemaligen und aktiven Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Westwing Group AG (nunmehr Westwing Group SE) im Geschäftsjahr 2021. Er entspricht den Anforderungen des § 162 Aktiengesetz (AktG) und – soweit keine Abweichungen erklärt sind – auch dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, die durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 in Kraft trat („DCGK 2020“).

I. Rückblick auf das Geschäftsjahr aus Vergütungssicht

Im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) hat der Aufsichtsrat der Westwing Group AG (nunmehr Westwing Group SE) das Vergütungssystem der Mitglieder des Vorstands überarbeitet. Dieses überarbeitete Vorstandsvergütungssystem berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben sowie die Empfehlungen des DCGK betreffend das Vergütungssystem und unterstützt die langfristige und nachhaltige Entwicklung der Westwing Group AG (nunmehr Westwing Group SE). In Einklang mit § 120a (1) AktG wurde den Aktionären der Westwing Group AG (nunmehr Westwing Group SE) das neue Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands auf der Ordentlichen Hauptversammlung am 05.08.2021 zur Billigung vorgelegt und mit 95,98% der Stimmen gebilligt.

Das Vergütungssystem unterstützt durch die Leistungskriterien der variablen Vergütung das angestrebte profitable Wachstum, incentiviert ein nachhaltiges und zukunftsorientiertes Handeln und strebt zugleich eine Wertschaffung für die Kunden, Mitarbeiter und Aktionäre von Westwing sowie die Umwelt im Ganzen an. Durch die Teilhabe der Vorstandsmitglieder am kurzfristigen sowie am deutlich höher gewichteten, langfristigen Unternehmenserfolg werden Anreize zur langfristigen und nachhaltigen Entwicklung von Westwing geschaffen. Um das Handeln der Mitglieder des Vorstands zudem auf die Interessen der Aktionäre von Westwing auszurichten, werden die variablen leistungsabhängigen Vergütungsbestandteile überwiegend aktienbasiert gewährt.

Für eine detaillierte Beschreibung der Ausgestaltung des Systems sei auf das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Westwing Group AG (nunmehr Westwing Group SE) verwiesen, das auf der Internetseite der Westwing Group AG (nunmehr Westwing Group SE) zugänglich ist. Im Geschäftsjahr 2021 fand das von der Hauptversammlung am 05.08.2021 gebilligte Vergütungssystem der Mitglieder des Vorstands keine Anwendung, da dies erst auf ab dem 1. September 2021 geschlossene Verträge Anwendung findet.

Der Vergütungsbericht wurde gemeinsam durch den Vorstand und den Aufsichtsrat erstellt und durch den Abschlussprüfer geprüft.

II. Vergütung der Mitglieder des Vorstands

A. VERGÜTUNGSSYSTEMATIK IM GESCHÄFTSJAHR 2021

Da das Vergütungssystem der Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 keine Anwendung fand, werden im Folgenden die bestehenden Systematiken der Vergütungskomponenten beschrieben, die für die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 maßgeblich waren. Dafür wird auf die gewährte und geschuldete Vergütung (gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG) abgestellt. Die **gewährte und geschuldete Vergütung** stellt die Vergütung dar, die den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 zugeflossen ist, sowie die Vergütung, die im Geschäftsjahr 2021 fällig geworden ist, allerdings

(noch) nicht zugeflossen ist. Zudem werden freiwillige Angaben zu der im Geschäftsjahr 2021 zugesagten langfristigen variablen Vergütung gemacht. Die zugesagte Vergütung ist die Vergütung, die den Vorstandsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2021 unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung in Aussicht gestellt wird.

1. Feste Vergütungsbestandteile

Die Festvergütung setzt sich aus der Grundvergütung und Nebenleistungen zusammen. Beide Vergütungsbestandteile bilden die Grundlage für die Gewinnung und Bindung hochqualifizierter Mitglieder des Vorstands, die die Strategie von Westwing entwickeln und umsetzen.

a. Grundvergütung

Die Mitglieder des Vorstands von Westwing erhalten ein festes Jahresgehalt, das in zwölf gleichen Monatsraten in bar ausgezahlt wird. Beginnt oder endet der Anstellungsvertrag im laufenden Geschäftsjahr, wird das feste Jahresgehalt für dieses Geschäftsjahr zeitanteilig gewährt.

b. Nebenleistungen

Jedes Mitglied des Vorstands erhält zudem Sach- und sonstige Bezüge (Nebenleistungen). So haben die Mitglieder des Vorstands Anspruch auf einen Zuschuss zur Krankenversicherung und zur Altersvorsorge: Westwing zahlt den Mitgliedern des Vorstands monatlich die Hälfte des jeweiligen höchsten Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Hälfte ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherungsprämien, jedoch nicht höher als den Arbeitgeber-Höchstsatz bei Bestehen gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherungspflicht.

Über die vergütungsbezogenen Nebenleistungen hinaus wird für alle Mitglieder des Vorstands eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder (D&O-Versicherung) mit marktüblicher Deckungssumme und Selbstbehalt gemäß den entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes sowie eine Top-Manager-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

2. Variable Vergütungsbestandteile

Die variable Vergütung setzt sich aus der kurzfristigen variablen Vergütung (Short Term Incentive, sogenannter "STI") und der langfristigen variablen Vergütung (Long Term Incentive, sogenannter "LTI") zusammen. Die Höhe der variablen Vergütung wird in Abhängigkeit der Leistung der Mitglieder des Vorstands ermittelt.

a. Kurzfristige variable Vergütung

Der STI für das Geschäftsjahr 2020 (der im Berichtsjahr 2021 zur Auszahlung kam) ist ein leistungsorientierter variabler Vergütungsbestandteil mit einjährigem Bemessungszeitraum, der den im Geschäftsjahr geleisteten Beitrag zur operativen Umsetzung der Unternehmensstrategie incentiviert. Die kurzfristige variable Vergütung beinhaltet drei finanzielle Leistungskriterien, die jeweils mit 1/3 zur Zielerreichung des STI beitragen.



Finanzielle Leistungskriterien – Umsatz, bereinigtes EBITDA und Total Cashflow

Der STI für das Geschäftsjahr 2020 hat sich an der Erreichung der drei finanziellen Leistungskriterien Umsatz, bereinigtes EBITDA und Total Cashflow bemessen. Der Umsatz und das bereinigte EBITDA stellen neben der bereinigten EBITDA-Marge die wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren für das operative Geschäft von Westwing dar.

- **Umsatz:** Beim Umsatz handelt es sich um den im Konzernabschluss ausgewiesenen, gebilligten und geprüften Umsatz. Er ist der zentrale Indikator für die Nachfrage nach den Produkten von Westwing und damit ein wichtiger Faktor für die Umsetzung der ambitionierten Wachstumsstrategie von Westwing. Die Ausrichtung der Vergütung am Umsatz der Gesellschaft trägt somit zur Förderung der Geschäftsstrategie und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei.
- **Bereinigtes EBITDA:** Westwing definiert das EBITDA als die Summe des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern (EBIT) sowie Abschreibungen und Wertminderungen. Das bereinigte EBITDA wird durch Anpassungen des EBITDA um Erträge/Aufwendungen für anteilsbasierte Vergütung sowie einmalige Sondereffekte (wie Restrukturierungsaufwendungen) berechnet. Das bereinigte EBITDA spiegelt die operative Ertragskraft von Westwing wider und trägt so zur Förderung der Geschäftsstrategie der Gesellschaft bei.
- **Total Cashflow:** Der Total Cashflow ist definiert als die Gesamtveränderung des Barvermögens (bereinigt um Effekte durch Veränderungen des Eigen- und Fremdkapitals). Er drückt die Liquiditätsertragskraft des operativen Geschäfts unter Berücksichtigung von Investitionstätigkeiten aus und leistet damit die Grundlage zur nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

Die Leistungskriterien wurden im Geschäftsjahr 2020 wie folgt angewendet:

Schwellen	Umsatz	Bereinigtes EBITDA	Total Cashflow
Cap (Obere Schwelle)	302 Mio. €	0 €	- 14 Mio. €
Zielwert	292 Mio. €	- 4 Mio. €	- 19 Mio. €
Untere Schwelle	280 Mio. €	- 10 Mio. €	- 25 Mio. €

Bei einer Performance unterhalb der unteren Schwelle beträgt die Zielerreichung des Erfolgsziels 0 %, bei einer Performance am oder oberhalb des Caps 150 %.

Leistungskriterium	Umsatz	Bereinigtes EBITDA	Total Cashflow
Ist-Wert 2020	433 Mio. €	50 Mio. €	32 Mio. €
Zielerreichung	150 %	150 %	150 %
Gesamtzielerreichung		150 %	
Auszahlungsbetrag Stefan Smalla		75 Tsd. €	
Auszahlungsbetrag Sebastian Säuberlich ¹		56 Tsd. €	

¹ Die dargestellte Vergütung stellt die anteilig gewährte Vergütung für die Vorstandstätigkeit von Herrn Säuberlich ab dem 1. April 2020 dar.

b. Langfristige variable Vergütung

Im Geschäftsjahr 2021 zugesagte Aktienoptionen

Am 31. März 2021 wurden Sebastian Säuberlich 45.000 Aktienoptionen mit Barausgleich (virtuelle Aktienoptionen) **zugesagt**. Die Ausübung der virtuellen Aktienoptionen berechtigt Herrn Säuberlich zum Empfang einer Barzahlung durch Westwing.

Die zugesagten virtuellen Aktienoptionen werden am 31. Dezember 2022 vollständig unverfallbar und können ab dem 31. März 2025 ausgeübt werden. Die virtuellen Optionen können nur innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nach Veröffentlichung eines Quartals-, Halbjahres- oder Geschäftsberichts ausgeübt werden. Virtuelle Optionen, die nicht bis zum 31. Dezember 2026 ausgeübt werden, verfallen ersatz- und entschädigungslos.

Der bei der Ausübung der virtuellen Optionen zu gewährende Euro-Betrag ermittelt sich, indem der maßgebliche Aktienkurs bei Ausübung um den Ausübungspreis von 27,30 € reduziert wird und sodann mit der Anzahl der ausgeübten virtuellen Optionen multipliziert wird. Der maßgebliche Aktienkurs bei Ausübung ist der durchschnittliche volumengewichtete Schlusskurs der Westwing-Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten 30 Handelstage vor dem Zugang des Ausübungsschreibens beim Aufsichtsrat von Westwing. Der maßgebliche Aktienkurs ist auf 80,00 € pro virtueller Option begrenzt, sodass die Auszahlung pro ausgeübter virtueller Aktienoption auf 52,70 € begrenzt ist.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die an Herrn Säuberlich im Berichtszeitraum 2021 **zugesagten virtuellen Optionen**:

	2021
In der Berichtsperiode zugesagte virtuelle Optionen	45.000
Ausübungspreis je Option (in EUR):	27,30
Beizulegenden Zeitwert je Option zum Zeitpunkt der Zuteilung (in EUR):	10,45

Im Geschäftsjahr 2021 ausgeübte Aktienoptionen

Am 13. August 2021 hat Sebastian Säuberlich 7.350 Aktienoptionen mit Bedienungswahlrecht durch Westwing ausgeübt, die ihm vor dem Börsengang der Westwing Group AG (nunmehr Westwing Group SE) in Aussicht gestellt wurden („LTI 2018“)¹. Der Großteil der ausgeübten Optionen wurde am 27. Juli 2018 im Rahmen des Roll-Up Call Option Agreement in Aussicht gestellt. Am 02. August 2018 wurden weitere Optionen in Aussicht gestellt, um zukünftige Verwässerungen, die aus der Ausgabe neuer Westwing Aktien resultierten, auszugleichen. Diese Optionen folgten der gleichen Zusage- und Ausübungssystematik wie die im Rahmen des Roll-Up Call Option Agreements in Aussicht gestellten Optionen.

Die in Aussicht gestellten Optionen wurden in zwei Tranchen zugesagt. In der ersten Tranche erfolgte die Zusage der Optionen zeitlich gestaffelt (zeitbasierte Tranche). Die Optionen der zeitbasierten Tranche wurden Herrn Säuberlich vor dem Hintergrund der langfristigen Anreizwirkung in 13 Intervallen zugesagt, erstmals zum 1. Januar 2018 und nachfolgend jeweils zu Beginn eines Quartals. Die letzte Zusage von Optionen erfolgte am 21. Januar 2021. Nach der jeweiligen Zusage waren die Optionen mit einer einjährigen Sperrfrist versehen, in der die Optionen nicht ausgeübt werden konnten. Die Zusage der Optionen der zweiten Tranche war an den Eintritt eines Liquiditätsereignisses oder eines Börsengangs gekoppelt (Exit Tranche). Zur Betonung der langfristigen Anreizwirkung wurden die Optionen der Exit Tranche – unabhängig vom Zeitpunkt des Liquiditätsereignisses oder des Börsengangs – erst am 1. Januar 2021 zugesagt. Nach der Zusage unterlagen die Optionen der Exit Tranche keiner Sperrfrist.

Ursprünglich wurden Herrn Säuberlich aus der zeitbasierten Tranche und der Exit Tranche insgesamt 54 Optionen zu einem Ausübungspreis von je 1,00 € in Aussicht gestellt. Durch den Börsengang und einen Aktiensplit wurden die Anzahl

¹ Im Zuge des Börsengangs und des Aktiensplits ersetzte der „LTI 2018“ alle bis zum 27. Juli 2018 bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramme.

der Optionen und der Ausübungspreis angepasst, sodass insgesamt 8.100 Optionen zugesagt wurden, die zu einem Ausübungspreis von 1,00 €/150 pro Option ausgeübt werden konnten.

Nach Ablauf der Sperrfrist konnten die zugesagten Optionen seitens Herrn Säuberlich frühestens ein Jahr nach eingetretenem Liquiditätsereignis oder erfolgtem Börsengang und nur innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nach Veröffentlichung eines Quartals-, Halbjahres- oder Geschäftsberichts ausgeübt werden.

Westwing hatte das Wahlrecht die ausgeübten Optionen in Aktien der Gesellschaft oder in einem ökonomischen Äquivalent (beispielsweise in bar) zu bedienen. Im Falle der Gewährung in echten Aktien hatte diese innerhalb von vier Wochen nach Ausübung zu erfolgen. Für die Gewährung in bar war zur Bestimmung des Gewährungswerts der durchschnittliche volumengewichtete Schlusskurs der Westwing-Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten 30 Handelstage vor Ausübung maßgeblich. Dieser betrug bei der Ausübung der Optionen von Herrn Säuberlich im Geschäftsjahr 2021 40,63 €.

Der maßgebliche Aktienkurs wurde um den Ausübungspreis von 1,00 €/150 reduziert und mit der Anzahl der ausgeübten Optionen multipliziert, um die **gewährte Vergütung** für Herrn Säuberlich aus den ausgeübten Optionen im Geschäftsjahr 2021 zu bestimmen:

	2021 ¹
In der Berichtsperiode ausgeübte Optionen	7.350
Maßgeblicher Aktienkurs (in EUR)	40,63
Ausübungspreis (in EUR):	1/150
Gewährte Vergütung für die Ausübung von Optionen (in TEUR):	299

¹ Die Darstellung bezieht sich auf im Geschäftsjahr 2021 ausgeübte Aktienoptionen mit Bedienungswahlrecht durch Westwing, die bereits in vergangenen Geschäftsjahren (vor Aufnahme der Vorstandstätigkeit) zugesagt wurden. Zudem bezieht sich die Darstellung nur auf die Programme, die auf die Vorstandstätigkeit entfallen. Vor Aufnahme der Vorstandstätigkeit vollständig gevestete (d. h. unverfallbar gewordene) Programme sind nicht beinhaltet.

3. Sonstiges

a. Einhaltung der Maximalvergütung

Im von der Hauptversammlung 2021 gebilligten Vergütungssystem hat der Aufsichtsrat für neu bestellte Mitglieder des Vorstands oder zukünftige Wiederbestellungen bestehender Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine Maximalvergütung festgelegt. Die verabschiedete Maximalvergütung findet für die bestehenden Dienstverträge der aktuellen Vorstandsmitglieder keine Anwendung.

b. Malus und Clawback

In Bezug auf die am 31. März 2021 an Herrn Säuberlich zugesagten 45.000 Aktienoptionen mit Barausgleich (virtuelle Aktienoptionen) gilt folgende Clawback-Regelung: Bei schwerwiegender Pflichtverletzung oder schwerwiegender Verletzung der Westwing-internen Compliance Richtlinien durch Herrn Säuberlich ist Westwing berechtigt, bereits gewährte Vergütung aus der Ausübung virtueller Aktienoptionen anteilig oder vollständig zurückzufordern (Clawback). Der Aufsichtsrat entscheidet dies in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

Aus Sicht des Aufsichtsrates gab es im Geschäftsjahr 2021 keinen Anlass variable Vergütungsbestandteile einzubehalten oder zurückzufordern.

c. Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen

Bei Westwing bestehen keine Ruhegehalts- oder Vorruhestandsregelungen.

d. Nachvertragliches Wettbewerbsverbot, Karenzentschädigung und Abfindungszahlung
Westwing hat sich gegenüber Stefan Smalla verpflichtet, für die Dauer eines einjährigen nachvertraglichen Wettbewerbsverbots eine Karenzentschädigung zu zahlen. Die Höhe der Karenzentschädigung entspricht der Hälfte der von Herrn Smalla zuletzt bezogenen monatlichen Fixvergütung für die Dauer des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots. Anderweitiger Erwerb ist auf die Karenzentschädigung anzurechnen.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden keine Zahlungen für Karenzentschädigungen geleistet.

Für den Fall, dass es zu keiner Verlängerung der Bestellung von Herrn Säuberlich über den 31. März 2023 hinaus kommt, hat sich Westwing verpflichtet, eine Abfindungszahlung in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern an Herrn Säuberlich zu leisten.

B. VERGÜTUNGSHÖHE IM GESCHÄFTSJAHR 2021

1. Vergütung der im Geschäftsjahr aktiven Mitglieder des Vorstands

a. Zugesagte Vergütung sowie gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2021

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vergütung dar, die den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 zugesagt wurde. Die **zugesagte Vergütung** ist die Vergütung, die den Vorstandsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2021 unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung in Aussicht gestellt wird. Zudem wird die **gewährte und geschuldete Vergütung** (gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG) angegeben. Die gewährte und geschuldete Vergütung stellt die Vergütung dar, die den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 zugeflossen ist sowie die Vergütung, die im Geschäftsjahr 2021 fällig geworden ist, allerdings (noch) nicht zugeflossen ist.

Die **zugesagte Vergütung** setzt sich für das Geschäftsjahr 2021 aus folgenden Komponenten zusammen:

- **Grundvergütung:** Zugesagt für das Geschäftsjahr 2021
- **Nebenleistungen:** Zugesagt für das Geschäftsjahr 2021
- **STI:** Zugesagter Betrag für das Geschäftsjahr 2021 (Performanceperiode 2021) bei 100 % Zielerreichung
- **LTI:** Fair Value zum Zeitpunkt der Zuteilung (at Grant) der im Geschäftsjahr 2021 zugesagten virtuellen Aktienoptionen

Die den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 zugesagte Vergütung ergibt sich wie folgt:

STEFAN SMALLA, CHIEF EXECUTIVE OFFICER

	2021		2020	
	In Tsd. €	In %	In Tsd. €	In %
Zugesagte Vergütung				
Grundvergütung	300	83,0	255	80,5
+ Nebenleistungen ¹	12	3,2	12	3,7
= Summe erfolgsunabhängige Vergütung	312	86,2	267	84,2
+ Einjährige variable Vergütung (Summe)	50	13,8	50	15,8
STI für GJ 2020	-	-	50	15,8
STI für GJ 2021	50	13,8	-	-
+ Mehrjährige variable Vergütung (Summe) ²	-	-	-	-
= Gesamtvergütung	362	100,0	317	100,0

¹ Die D&O- und die Rechtsschutzversicherung sind nicht vergütungsrelevant, da es sich in beiden Fällen um Gruppenversicherungen handelt, in die die Vorstandsmitglieder einbezogen sind.

² In den Geschäftsjahren 2020 und 2021 wurden Herrn Smalla keine neuen Optionen zugesagt, da sich bestehende Programme aus vorangegangenen Geschäftsjahren noch im Vesting befinden.

SEBASTIAN SÄUBERLICH, CHIEF FINANCIAL OFFICER (SEIT 1. APRIL 2020)

	2021		2020	
	In Tsd. €	In %	In Tsd. € ¹	In %
Zugesagte Vergütung				
Grundvergütung	250	31,9	188	31,9
+ Nebenleistungen ²	13	1,6	9	1,6
= Summe erfolgsunabhängige Vergütung	263	33,6	197	33,4³
+ Einjährige variable Vergütung (Summe)	50	6,4	38	6,4
STI für GJ 2020	-	-	38	6,4
STI für GJ 2021	50	6,4	-	-
+ Mehrjährige variable Vergütung (Summe) ⁴	470	60,0	354 ⁵	60,2
= Gesamtvergütung	783	100,0¹	588³	100,0

1 Die dargestellte Grundvergütung, die Nebenleistungen und der STI im Geschäftsjahr 2020 stellen die anteilig gewährte Vergütung für die Vorstandstätigkeit von Herrn Säuberlich ab dem 1. April 2020 dar.

2 Die D&O- und die Rechtsschutzversicherung sind nicht vergütungsrelevant, da es sich in beiden Fällen um Gruppenversicherungen handelt, in die die Vorstandsmitglieder einbezogen sind.

3 Die angegebene Summe weicht aufgrund von Rundungsdifferenzen von der Summe der einzelnen Vergütungskomponenten ab.

4 Zusätzlich zu den in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 zugesagten Optionen mit Barausgleich befinden sich bestehende Programme aus vorangegangenen Geschäftsjahren noch im Vesting.

5 Die Vergütung basiert auf dem Fair Value zum 30. Juni 2020, die Zusage erfolgte am 1. April 2020.

Die **gewährte und geschuldete Vergütung** gem. § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG setzt sich für das Geschäftsjahr 2021 aus folgenden Komponenten zusammen:

- **Grundvergütung:** Zugeflossen im Geschäftsjahr 2021
- **Nebenleistungen:** Zugeflossen im Geschäftsjahr 2021
- **STI:** Erdienter Betrag für das Geschäftsjahr 2020 (Performanceperiode 2020) gemäß Zielerreichung; zugeflossen in Geschäftsjahr 2021
- **LTI:** Im Geschäftsjahr 2021 zugeflossene Vergütung, die aus der Ausübung bereits zugesagter Aktienoptionen mit Bedienungswahlrecht durch Westwing resultiert

Die **gewährte und geschuldete Vergütung** gem. § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG lautet für die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 wie folgt:

STEFAN SMALLA, CHIEF EXECUTIVE OFFICER

Gewährte und geschuldete Vergütung	2021		2020	
	In Tsd. €	In %	In Tsd. €	In %
Grundvergütung	300	77,6	255	18,4
+ Nebenleistungen ¹	12	3,0	12	0,8
= Summe erfolgsunabhängige Vergütung	312	80,6	267	19,3
+ Einjährige variable Vergütung (Summe)	75	19,4	-	-
STI für GJ 2019	-	-	-	-
STI für GJ 2020	75	19,4	-	-
+ Mehrjährige variable Vergütung (Summe)	-	-	1.094 ²	79,0
+ Sonstiges	-	-	23 ³	1,7
= Gesamtvergütung	387	100,0	1.384	100,0

1 Die D&O- und die Rechtsschutzversicherung sind nicht vergütungsrelevant, da es sich in beiden Fällen um Gruppenversicherungen handelt, in die die Vorstandsmitglieder einbezogen sind.

2 Die dargestellte Vergütung resultiert aus im Geschäftsjahr 2020 ausgeübten Aktienoptionen mit Bedienungswahlrecht durch Westwing, die bereits in vergangenen Geschäftsjahren (vor Aufnahme der Vorstandstätigkeit) zugesagt wurden. Es sind nur die Programme angegeben, die auf die Vorstandstätigkeit entfallen. Vor Aufnahme der Vorstandstätigkeit vollständig gevestete (d. h. unverfallbar gewordene) Programme sind nicht angegeben.

3 Im Geschäftsjahr 2020 wurden Herr Smallas verbleibende Urlaubsansprüche durch eine Barzahlung abgelöst.

SEBASTIAN SÄUBERLICH, CHIEF FINANCIAL OFFICER (SEIT 1. APRIL 2020)

Gewährte und geschuldete Vergütung	2021		2020	
	In Tsd. €	In %	In Tsd. € ¹	In %
Grundvergütung	250	40,5	188	93,4
+ Nebenleistungen ²	13	2,1	9	4,6
= Summe erfolgsunabhängige Vergütung	263	42,5³	197	98,0
+ Einjährige variable Vergütung (Summe)	56	9,1	-	-
STI für GJ 2019	-	-	-	-
STI für GJ 2020	56	9,1	-	-
+ Mehrjährige variable Vergütung (Summe)	299 ⁴	48,3	4 ⁴	2,0
+ Sonstiges	-	-	-	-
= Gesamtvergütung	618	100,0	201	100,0

1 Die dargestellte Grundvergütung und die Nebenleistungen im Geschäftsjahr 2020 stellen die anteilig gewährte Vergütung für die Vorstandstätigkeit von Herrn Säuberlich ab dem 1. April 2020 dar.

2 Die D&O- und die Rechtsschutzversicherung sind nicht vergütungsrelevant, da es sich in beiden Fällen um Gruppenversicherungen handelt, in die die Vorstandsmitglieder einbezogen sind.

3 Die angegebene Summe weicht aufgrund von Rundungsdifferenzen von der Summe der einzelnen Vergütungskomponenten ab.

4 Die dargestellte Vergütung resultiert aus im Geschäftsjahr 2020 bzw. 2021 ausgeübten Aktienoptionen mit Bedienungswahlrecht durch Westwing, die bereits in vergangenen Geschäftsjahren (vor Aufnahme der Vorstandstätigkeit) zugesagt wurden. Es sind nur die Programme angegeben, die auf die Vorstandstätigkeit entfallen. Vor Aufnahme der Vorstandstätigkeit vollständig gevestete (d. h. unverfallbar gewordene) Programme sind nicht angegeben.

b. Überprüfung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung

Der Aufsichtsrat überprüft das Vergütungssystem und die Höhen der individuellen Vergütungen der einzelnen Mitglieder des Vorstands regelmäßig auf ihre Angemessenheit. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Vergütungshöhe finden das Vergleichsumfeld von Westwing (Horizontalvergleich) sowie die unternehmensinterne Vergütungsstruktur (Vertikalvergleich) Berücksichtigung.

Die Üblichkeit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands wurde im Geschäftsjahr 2021 in Zusammenarbeit mit einem unabhängigen Vergütungsexperten überprüft. Zur Bewertung der horizontalen Üblichkeit wurde eine individuelle Vergleichsgruppe gebildet. Der Vergleichsgruppe gehören primär deutsche, börsennotierte Unternehmen an, die in der E-Commerce-, Technologie- oder IT-Branche tätig sind und hinsichtlich der Größenkriterien Umsatz, Mitarbeiter und Marktkapitalisierung vergleichbar sind. Zudem gehören weitere europäische, börsennotierte Unternehmen der Peergroup an, die hinsichtlich der zuvor genannten Kriterien mit Westwing vergleichbar sind.

2. Bezüge ehemaliger Mitglieder des Vorstands

In 2021 wurden ehemaligen Mitgliedern des Vorstands keine Vergütung gewährt noch war diese geschuldet.

3. Angaben zur relativen Entwicklung der Vorstandsvergütung, der Vergütung der übrigen Belegschaft sowie zur Ertragsentwicklung der Gesellschaft

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ertragsentwicklung von Westwing und der Vergütung der Belegschaft im Vergleich zum vorangegangenen Geschäftsjahr dar. Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands basiert auf der **gewährten und geschuldeten Vergütung**. Die Ertragsentwicklung von Westwing wird anhand der zentralen finanziellen Kennzahl „Umsatz“ der Westwing Group AG (nunmehr Westwing Group SE) dargestellt. Ein Vergleich mit der Ertragsentwicklung der Westwing Group AG (nunmehr Westwing Group SE) ist jedoch nicht aussagekräftig, da sie eine reine Holding-Gesellschaft darstellt. Aus diesem Grund wird zusätzlich die „Bereinigte EBITDA-Marge“ des Westwing Konzerns dargestellt. Für die Vergütung der Belegschaft wird auf die durchschnittliche Vergütung der Angestellten und Arbeiter in Deutschland (exklusive Auszubildende und Praktikanten) im Westwing Konzern abgestellt. Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, wurde die Vergütung von Teilzeitarbeitskräften auf Vollzeitäquivalente hochgerechnet.

Jährliche Veränderung	2021 vs. 2020	2020 vs. 2019	2019 vs. 2018	2018 vs. 2017
Vorstandsvergütung¹				
Stefan Smalla	- 72,1 %	40,9 %	17,5 %	334,2 %
Sebastian Säuberlich (seit 01. April 2020)	207,7 % ²	- ²	-	-
Ertragsentwicklung				
Bereinigte EBITDA-Marge Westwing Konzern	- 7,0 %-Pkt.	15,3 %-Pkt.	- 5,0 %-Pkt.	3,1 %-Pkt.
Umsatz Westwing Group AG (nunmehr Westwing Group SE)	65,8 %	47,1 %	63,0 %	22,5 %
Durchschnittliche Vergütung der Belegschaft				
Belegschaft	- 3,7 %	18,8 %	9,1 %	3,1 %

¹ Die den Veränderungsdaten zugrundeliegende gewährte und geschuldete Vergütung der Geschäftsjahre beinhaltet nur die gewährten Optionsprogramme, die auf die Vorstandstätigkeit entfallen. Vor Aufnahme der Vorstandstätigkeit vollständig gevestete (d. h. unverfallbar gewordene) Programme, die in einem der Geschäftsjahre gewährt wurden, sind nicht in der Vergütung beinhaltet.

² Da Sebastian Säuberlich dem Vorstandsgremium erst seit dem Geschäftsjahr 2020 angehört, ist ein Vergleich der Vergütung zum Geschäftsjahr 2019 nicht möglich. Die Veränderungsrate zwischen den Geschäftsjahren 2020 und 2021 ist auf die anteilige Vergütung von Herrn Säuberlich im Geschäftsjahr 2020 zurückzuführen.

III. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

A. VERGÜTUNGSSYSTEMATIK IM GESCHÄFTSJAHR 2021

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht im Wesentlichen aus einer festen Grundvergütung und einer Vergütung für das Mitwirken in einem oder mehreren Ausschüssen des Aufsichtsrats. Zudem erstattet die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrats die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandats vernünftigerweise entstehenden Auslagen sowie die ihnen etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer. Ferner werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Ausgestaltung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats soll dazu beitragen, hochqualifizierte Mitglieder für den Aufsichtsrat zu gewinnen und zu binden. Auf Basis der Ausgestaltung der Vergütung kann der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Entwicklung der Strategie beraten und die Arbeit des Vorstands kontrollieren.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 25.000,00, die nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar ist. Der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen, die im Berichtsjahr 2021 tätig waren, wird angemessen berücksichtigt, sodass auch der Empfehlung G.17 DCGK entsprochen wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 40.000,00 und sein Stellvertreter eine feste Grundvergütung von EUR 30.000,00. Für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erhalten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses EUR 20.000,00 und jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils zusätzlich EUR 10.000,00 für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft.

B. VERGÜTUNGSHÖHE IM GESCHÄFTSJAHR 2021

1. Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2021

Die nachfolgenden Vergütungen stellen die gewährte und geschuldete Vergütung (gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG) dar. Die **gewährte und geschuldete Vergütung** ist die Vergütung, die den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 zugeflossen ist, sowie die Vergütung, die im Geschäftsjahr 2021 fällig geworden ist, allerdings (noch) nicht zugeflossen ist. Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 **gewährte und geschuldete Vergütung** für das Geschäftsjahr 2020 wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Feste Grundvergütung für das Geschäftsjahr 2020		Vergütung für Ausschusstätigkeit		Gesamt- vergütung
	In Tsd. €	In %	In Tsd. €	In %	In Tsd. €
Christoph Barchewitz	40	80,0	10	20,0	50 €
Dr. Antonella Mei-Pochtler	30	100,0	0	0,0	30 €
Michael Hoffmann	25	55,6	20	44,4	45 €
Thomas Harding	25	71,4	10	28,6	35 €
Gesamtvergütung¹	120		40		160

¹ Da Mareike Wächter dem Aufsichtsrat seit dem 18. August 2021 angehört, wird ihre Vergütung für die Aufsichtsrats-tätigkeit erstmals im Geschäftsjahr 2022 gewährt und geschuldet. Die angegebenen Vergütungshöhen lassen etwaige zusätzliche Umsatzsteuer außer Betracht; ebenso wird etwaig einzubehaltende Quellensteuer nicht berücksichtigt.

2. Angaben zur relativen Entwicklung der Aufsichtsratsvergütung, der Vergütung der übrigen Belegschaft sowie zur Ertragsentwicklung der Gesellschaft

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ertragsentwicklung von Westwing und der Vergütung der Belegschaft im Vergleich zum vorangegangenen Geschäftsjahr dar. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats basiert auf der **gewährten und geschuldeten Vergütung**. Die Ertragsentwicklung von Westwing wird anhand der zentralen finanziellen Kennzahl „Umsatz“ der Westwing Group AG (nunmehr Westwing Group SE) dargestellt. Ein Vergleich mit der Ertragsentwicklung der Westwing Group AG (nunmehr Westwing Group SE) ist jedoch nicht aussagekräftig, da sie eine reine Holding-Gesellschaft darstellt. Aus diesem Grund wird zusätzlich die „Bereinigte EBITDA-Marge“ des Westwing Konzerns dargestellt. Für die Vergütung der Belegschaft wird auf die durchschnittliche Vergütung der Angestellten und Arbeiter in Deutschland (exklusive Auszubildende und Praktikanten) im Westwing-Konzern abgestellt. Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, wurde die Vergütung von Teilzeitarbeitskräften auf Vollzeitäquivalente hochgerechnet.

Jährliche Veränderung	2021 vs. 2020	2020 vs. 2019	2019 vs. 2018	2018 vs. 2017
Aufsichtsratsvergütung¹				
Christoph Barchewitz	0,0%	140,0%	- ²	-
Dr. Antonella Mei-Pochtler	0,0%	140,0%	- ²	-
Michael Hoffmann	0,0%	140,0%	- ²	-
Thomas Harding	0,0%	140,0%	- ²	-
Ertragsentwicklung				
Bereinigte EBITDA-Marge Westwing Konzern	-7,0%-Pkt.	15,3%-Pkt.	-5,0%-Pkt.	3,1%-Pkt.
Umsatz Westwing Group AG (nunmehr Westwing Group SE)	65,8%	47,1%	63,0%	22,5%
Durchschnittliche Vergütung der Belegschaft				
Belegschaft	-3,7%	18,8%	9,1%	3,1%

¹ Da Mareike Wächter dem Aufsichtsrat seit dem 18. August 2021 angehört, wird ihre Vergütung für die Aufsichtsratsstätigkeit erstmals im Geschäftsjahr 2022 gewährt und geschuldet. Die den Veränderungsdaten zugrundeliegende gewährte und geschuldete Vergütung der Geschäftsjahre lässt etwaige zusätzliche Umsatzsteuer außer Betracht; ebenso wird etwaig einzubehaltende Quellensteuer nicht berücksichtigt.

² Die Aufsichtsratsmitglieder wurden erstmalig im Geschäftsjahr 2018 gewählt, sodass ihre Vergütung erstmals 2019 gewährt wurde. Ein Vergleich der Vergütung zum Geschäftsjahr 2018 ist daher nicht möglich.

IV. Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die Westwing Group SE, Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Westwing Group SE, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

München, den 28. März 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dietmar Eglauer
Wirtschaftsprüfer

Michael Popp
Wirtschaftsprüfer

